

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates des Ostasieninstituts der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Stand: 25.04.2016

§ 1 Name des Fachschaftsrates

Das Gremium verwendet die Bezeichnung Fachschaftsrat StEAM (Students of East Asia Management) des Ostasieninstituts der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Mitglieder

Im Sinne dieser Geschäftsordnung werden freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 14 der Satzung wie Mitglieder des Fachschaftsrates behandelt. Dies gilt nicht für Stimmrechte und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 3 Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat trifft die Entscheidungen nach § 7 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

(2) Die Sitzung wird vom Vorstand einberufen. Er kann dies aus eigener Initiative tun; er muss es aber binnen einer Woche tun,

- wenn der Fachschaftsrat dies beschließt, oder
- auf Antrag von 25 vom Hundert der Mitglieder des Fachschaftsrates.

(3) Eine in Folge von Beschlussunfähigkeit aufgehobene Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen neu angesetzt werden.

(4) Der Termin einer Sitzung des Fachschaftsrates ist spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung digital seinen Mitgliedern bekannt zu machen.

(5) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Bei Personalentscheidungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen; nur die Mitglieder des Fachschaftsrates verbleiben im Sitzungsraum. Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zu beachten. Der Fachschaftsrat kann den Zuhörerkreis auf die Mitglieder des Fachschaftsrates beschränken.

(6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Dauer der Sitzung ist auf sechs Stunden beschränkt; darin sind etwaige Sitzungsunterbrechungen enthalten. Sie kann auf Antrag um maximal eine Stunde und / oder bis zum Ende des gerade behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden.

§ 4 Einladung

Spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Fachschaftsrates zur Sitzung eingeladen werden. Die Zustellung der Einladung wird durch elektronische Zusendung bewirkt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand in einer ordentlichen Sitzung beschlossen.

(2) Zwischen der Zustellung der Einladung und dem Beschluss der Tagesordnung durch den Fachschaftsrat können von Mitgliedern des Fachschaftsrates unter Beachtung der Fristen nach § 11 Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über einen Antrag ist nach Begründung und mindestens einer Gegenrede zu beschließen.

(3) Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch den Fachschaftsrat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn kein Mitglied des Fachschaftsrates widerspricht. § 11 Abs. 3 und 4 bleiben davon unberührt.

(4) Beantragt ein Mitglied des Fachschaftsrates spätestens am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, so ist diesem Antrag durch den Vorstand bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung zu entsprechen.

(5) Auf einer Sitzung in Folge von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind auf die nächste vorläufige Tagesordnung zu setzen.

(6) Ein Punkt der vorläufigen Tagesordnung kann nur dann von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn der Vorstand oder im Falle des Absatzes 4 der Antragsteller nicht widerspricht.

(7) Die Tagesordnung soll für jeden Punkt die Behandlungsart enthalten. Mögliche Behandlungsarten sind insbesondere Bericht und Beschluss. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung diese Behandlungsart vorsieht.

(9) Die Tagesordnung wird nach den Berichten der Mitglieder des Fachschaftsrates festgestellt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 15 Abs. 2 der Satzung der Fachschaft vor Behandlung der auf Basis des § 5 Abs. 5 vertagten Punkte fest. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung bis zu einer halben Stunde aussetzen. Ist nach Ablauf der von der Sitzungsleitung gesetzten Frist die Beschlussfähigkeit weiterhin nicht gegeben, so hebt die Sitzungsleitung die Sitzung auf und vertagt sie.

(2) Während der weiteren Sitzung gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung

- für bis zu 15 Minuten aussetzen, oder

- aufheben und somit vertagen

Der Antrag vor der erstmaligen Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 ist nicht zulässig.

(3) In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung es nicht anders vorsieht. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Ein abgelehnter Antragsgegenstand kann während der gleichen Sitzung nicht wieder eingebracht werden. Wird eine Beschlussvorlage zweimal abgelehnt, so tritt eine Sperrfrist von drei Monaten ein.

(5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates bedürfen Änderungen der Geschäftsordnung.

(6) Zur namentlichen oder geheimen Abstimmung muss vor der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Fachschaftsrates aufgefordert werden. Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.

(8) Ruht ein Mandat, so wird das Mitglied des Fachschaftsrates bei der Berechnung der Quoten nicht berücksichtigt.

(9) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrates von einer Entscheidung unmittelbar materiell begünstigt, so gilt es als ausgeschlossen und genießt kein Stimmrecht. Diese Stimme wird bei der Berechnung der Quoten nicht berücksichtigt.

§ 7 Umlaufverfahren

(1) Stellt der Vorstand in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages fest, so kann er zur Beschlussfassung das Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Sitzung mangels Beschlussunfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. nach vorheriger Einladung als unwahrscheinlich anzusehen ist.

(2) In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zugestellt. Der Vorstand setzt eine Frist von höchstens zehn Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.

(3) Dem Umlaufverfahren kann innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Erhalt des Antrages widersprochen werden.

(4) Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates zustimmt. Keine Gegenrede gilt nicht als Zustimmung.

(5) Der Vorstand stellt auf einer Vorstandssitzung das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es.

(6) Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

§ 8 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Fachschaftsrates geleitet. Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus einer Person.

- (2) Die Sitzungsleitung sorgt ferner für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung.
- (3) Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Fachschaftsrates Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann zu einer Abstimmung eine Erklärung abgeben.
- (2) Jedem Anwesenden ist am Ende eines Tagesordnungspunktes auf sein Ersuchen hin das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu erteilen.
- (3) Das Ersuchen zur Abgabe einer Erklärung ist durch Wortmeldung anzumelden.
- (4) Erklärungen sind sinngemäß in das Verlaufsprotokoll aufzunehmen. Insofern sie nicht unmittelbar in das Protokoll aufgenommen werden können, sind die Erklärungen für das Protokoll binnen dreier Tage schriftlich nachzureichen.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die Absicht, sich zur Geschäftsordnung zu äußern, wird mit Wortlaut signalisiert. Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:
 - a) Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - b) Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
 - c) Abweichung von der Tagesordnung,
 - d) nochmalige Auszählung der Stimmen,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - g) Unterbrechung der Sitzung für bis zu einer Stunde,
 - h) Beschränkung der Zuhörerschaft auf die Mitglieder des Fachschaftsrates
 - i) Entziehung des Rederechts eines Nichtmitgliedes.
- (3) Weitere Anträge können von der Sitzungsleitung zugelassen werden. Es gelten § 8 Abs. 4 und 5.
- (4) Ein die Tagesordnung ergänzender Antrag im Sinne des Abs. 2 gilt dann als abgelehnt, wenn eine Gegenrede geführt wird.
- (5) Einem Antrag nach Abs. 2 lit e ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
- (6) Der Antrag nach Abs. 2 lit e dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens. Er ist unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln an dessen richtigem Zustandekommen zu stellen.

(7) Der Antrag nach Abs. 2 lit i bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 11 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.

(2) Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Fristen nach Abs. 3 und 4 ergeben haben, können als dringliche Anträge bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Fachschaftsrat eingebracht werden. Der Vorstand oder der Fachschaftsrat stellt das Vorliegen dieser Voraussetzung fest. Verweigern beide die Feststellung der Dringlichkeit, so gilt der Antrag als vertagt.

(3) Abwahanträge und Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit ist für die vorgenannten Anträge unzulässig.

(4) Die Mitglieder können bis zur Schlussabstimmung Änderungsanträge einreichen. Auf Debatte und Abstimmung über diese Änderungsanträge kann nur verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. § 7 gilt entsprechend. Über den am weitesten reichenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 12 Finanzantragsprüfung

(1) Die formale Prüfung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung obliegt grundsätzlich dem Finanzvorstand.

(2) Zur Unterstützung der formalen Prüfung und für die Vorbereitung der Beratung zu den Finanzanträgen kann der Fachschaftsrat ein Gremiumsmitglied auf Vorschlag der oder des Haushaltsverantwortlichen wählen.

(3) Die Finanzprüferin oder der Finanzantragsprüfer berät gemeinsam mit der oder dem Haushaltsverantwortlichen. Zur Vorbereitung der Beratung kann sie oder er in Kontakt mit den Antragsstellern treten und offene Fragen klären. Sie oder er erstellt dabei einen ausführlichen schriftlichen oder mündlichen Bericht bei den Beratungen des Fachschaftsrates.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit mindestens monatlich. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Fachschaftsrates öffentlich. Es können weitere Gäste eingeladen werden.

(2) Der Vorstand führt zwischen den Sitzungen des Fachschaftsrates die Geschäfte in eigener Verantwortung. Dazu kann er insbesondere Sachentscheidungen vorläufig fällen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Die Protokollantin oder der Protokollant protokolliert ihre oder seine Beschlüsse. Das Protokoll ist spätestens am dritten Werktag nach der Vorstandssitzung bekannt zu machen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

(5) Der Fachschaftratsrat kann durch Beschluss einen Beschluss des Vorstandes aufheben. Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 11 Abs. 3 und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.

§ 14 Protokoll

(1) Von den Sitzungen des Fachschaftrates ist ein Beschluss- und ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll kann für Beschlüsse Indizierungen vermerken, um eine Veröffentlichung in Datenbanken zu ermöglichen.

(3) Das Beschlussprotokoll enthält folgende Angaben:

- a) Sitzungsort und -zeit,
- b) anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder des Fachschaftrates sowie
- c) die anwesenden Gäste und beratenden Mitglieder,
- d) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung,
- e) die Tatsache der Abgabe eines Berichtes oder einer Erklärung und
- f) den Sinngehalt aller Anträge und das Abstimmungsergebnis hierüber.

Es ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen, innerhalb von fünf Tagen der Fachschaft digital oder durch Aushang am Ostasieninstitut bekanntzumachen und den Mitgliedern des Fachschaftrates zuzustellen.

(4) Das Verlaufsprotokoll enthält die Abs. 2 genannten Angaben und die folgenden:

- a) den sinngemäßen Verlauf der Sitzung und der Debatten,
- b) vorliegende schriftliche Berichte,
- c) die Feststellungen über den Zeitpunkt der Ankunft und des endgültigen Verlassens der Sitzung durch die einzelnen Mitglieder,
- d) die Erklärungen nach § 10 und
- e) zu Protokoll gegebene Reden.

Es ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen und anschließend digital oder via Aushang am Ostasieninstitut für alle Mitglieder zugänglich zu machen.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen sieben Tagen nach Bekanntwerden schriftlich beim Vorstand einzulegen. Offensichtliche Fehler darf der Vorstand selbst korrigieren. Ansonsten liegt die Entscheidung über den Einspruch beim Fachschaftratsrat.

§ 15 Beschwerdeverfahren

Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung ist bei der Sitzungsleitung anzuzeigen. Diese sorgt für die unverzügliche Beseitigung des Beschwerdegrundes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt digital oder via Aushang im Ostasieninstitut.